



An das Bundesministerium  
für Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie

Per E-Mail: [vi2@bmk.gv.at](mailto:vi2@bmk.gv.at)  
[begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at).

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
		HLD/RE	Dr. Zleptnig, 10698	Wien, 28.10.2020

## **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket (EAG-Paket) Begutachtungsverfahren, Stellungnahme der ASFINAG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpakets (EAG-Paket) und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Die ASFINAG begrüßt die Zielsetzung des Begutachtungsentwurfes, den Ausbau von erneuerbaren Energien zur Dekarbonisierung zu fördern. Innerhalb der ASFINAG-Gruppe wurden im Jahr 2018 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen aus dem Pilotstadium in den Regelbetrieb geführt. Mit Ende 2019 wurden insgesamt elf Photovoltaikanlagen auf Tunnelportalen und Dachflächen in Betrieb genommen und lieferten bisher 872 kWp elektrische Energie. Im heurigen Jahr haben wir die Errichtung von vier weiteren Photovoltaikanlagen und zwei Kleinwasserkraftwerken begonnen. Auch in den Folgejahren möchte die ASFINAG den Weg zur Stromautarkie durch den kontinuierlichen Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie fortsetzen. Ein weiterer wesentlicher Erfolgsfaktor für die Energiewende ist aus unserer Sicht ein volkswirtschaftlich effizienter und mit den wesentlichen Infrastrukturbetreibern koordinierter Ausbau der Elektromobilität und der Wasserstofftechnologie im Verkehrssektor.



Die von uns angeregten Ergänzungen bzw. Klarstellungen dienen dazu, den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie auf Bestandteilen von Bundesstraßen zu fördern.

Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund des Regierungsprogramms, wonach die Erzeugung von elektrischer Energie mittels Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie von 27 TWh bis 2030 umgesetzt werden soll (davon 11 TWh aus Photovoltaik), ebenso wie den im Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich angeführten Maßnahmen rund um den Verkehrssektor und der zugrunde liegenden Straßeninfrastruktur.

Eingangs möchten wir folgende Aspekte aus dem Begutachtungsentwurf hervorheben, die aus unserer Sicht sehr positiv zu bewerten sind:

- Die Ausweitung der generellen Förderdauer von bisher 13 bzw. 15 Jahren (§ 16 Abs 1 ÖSG) auf 20 Jahre (§ 16 EAG) ist aufgrund der erhöhten Investitionssicherheit zu begrüßen und steht mit den Gesamtzielen des Gesetzespakets im Einklang.
- Die Erfassung von Anlagen zur Eigenversorgung in der Herkunftsnachweisdatenbank schafft die Möglichkeit, Herkunftsnachweise auch für die Eigenerzeugung zu generieren (§ 79 EAG). Der erleichterte Nachweis einer nachhaltigen Energiebeschaffung gegenüber Investoren und Kundschaft stellt vor dem Hintergrund des gesellschaftspolitischen Wandels und des europäischen Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums eine klare Verbesserung der bisherigen Regelung dar.
- Die Einführung von Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte (§ 58a EIWOG bzw. § 78a GWG) erleichtert das praxisnahe Testen neuer Technologien und Kooperationsmodelle.
- Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt (§ 3 Abs 2 Starkstromwegesgesetz bzw. Starkstromwege-Grundsatzgesetz) ist zu begrüßen. Die Bewilligungsfreistellung für Anlagen, die von Fachfirmen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden, trägt dazu bei, nicht erforderlichen Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Projekte rascher umsetzen zu können.

Darüber hinaus nehmen wir zu einzelnen Novellenvorschlägen wie folgt Stellung:

## 2. Zu den einzelnen Novellenvorschlägen

### 2.1 Zu § 9 Abs 2 EAG / Allgemeine Voraussetzungen für die Marktprämie

§ 9 Abs 2 sieht die allgemeinen Voraussetzungen vor, unter denen eine Betriebsförderung mittels Marktprämie erfolgen kann: Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass der erzeugte



Strom aus einer erneuerbaren Quelle stammen muss, die an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen ist. Weiters wird festgelegt, dass der Zuschuss nur für vermarkteten und tatsächlich in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Strom gewährt wird.

Aus der Sicht der ASFINAG ist anzumerken, dass dadurch die Erzeugung von Strom durch Anlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind, bereits dem Grunde nach nicht förderfähig ist.

Die nationalen und europäischen Klimaziele sind ambitioniert und nur durch gemeinsame Anstrengung aller Sektoren und Marktteilnehmenden zu schaffen. Gerade die Nutzung von für den Eigenverbrauch erzeugten Strom aus erneuerbaren Quellen kann hier einen wichtigen Beitrag leisten. Mittels Eigenerzeugung können Kosten für den Netzanschluss vermieden werden und eine Mehrbelastung der Netze durch die volatile Einspeisung der für die Eigenproduktion gedachten Strommengen reduziert werden. Dadurch könnten Netzausbau- und Netzstabilisierungskosten vermieden werden.

Aus der Sicht der ASFINAG sollte § 9 Abs 2 dahingehend abgeändert werden, dass das Bestehen eines Anschlusses an das öffentliche Elektrizitätsnetz kein grundsätzliches Kriterium für die Förderwürdigkeit einer Anlage ist. Anlagen ohne öffentlichen Netzanschluss sollten nicht generell von der Förderung ausgeschlossen werden.

Dies gilt unseres Erachtens auch für die korrespondierende Regelung in § 54 betreffend den Investitionszuschuss. Auch dort ist als Voraussetzung für eine Förderung ein Anschluss an das öffentliche Elektrizitätsnetz oder das Bahnstromnetz vorgesehen.

## 2.2 Zu § 10 Abs 1 EAG / Allgemeine Förderungsvoraussetzungen in Verbindung mit § 33 EAG / Abschlag für Freiflächenanlagen

In § 10 werden technologiespezifische Voraussetzungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit der erzeugte Strom durch eine Marktprämie förderfähig ist. Im Bereich von Photovoltaikanlagen gibt es die Voraussetzung, dass die Photovoltaikanlage auf bestimmten – näher definierten – Flächen oder Anlagen errichtet werden muss, um förderfähig zu sein. Konkret handelt es sich dabei um:

- ein Gebäude oder eine bauliche Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Nutzung von Solarenergie errichtet wurde (a),
- eine Eisenbahnanlage oder Deponie (b), oder

- eine Freifläche, mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist (c).

Aus der Sicht der ASFINAG wird angeregt, § 10 Abs 1 Z 3 lit b dahingehend zu ergänzen, dass auch Photovoltaikanlagen auf Flächen bzw. Anlagen einer Bundesstraße errichtet werden können. Konkret sollte daher der Begriff „Bestandteile von Bundesstraßen“ (im Sinn des § 3 BStG) in lit (b) eingefügt werden.

Dadurch würden Flächen oder Anlagen von Bundesstraßen mit den bereits angeführten Eisenbahnanlagen gleichbehandelt. Dies ist unseres Erachtens nicht nur wünschenswert, sondern auch sachgerecht.

In der Praxis sind gerade unbebaute Flächen, welche als Anlagen einer Bundesstraße gemäß § 3 BStG gelten (u.a. Straßenböschungen, Flächen innerhalb von Auf- und Abfahrtsrampen), für die Errichtung von Photovoltaikanlagen potentiell geeignet. Die Nahelage zur Infrastruktur begünstigt die Errichtung und Wartung von Photovoltaikanlagen.

Dies spricht in Summe aus unserer Sicht dafür, „Bestandteile von Bundesstraßen“ ausdrücklich in lit (b) aufzunehmen.

Für den Fall, dass dieser Anregung nicht näher getreten wird, regen wir ergänzend jedenfalls eine – sprachliche und inhaltliche – Klarstellung der lit (c) an. Die derzeitige Textierung kann aus unserer Sicht zu Unsicherheiten in der Praxis führen und auch dazu, dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Bestandteilen von Bundesstraßen nicht förderfähig ist.

In den Erläuterungen zu Z 3 ist festgehalten, dass Photovoltaikanlagen künftig auch auf unbebauten und unbefestigten Flächen förderfähig sein sollen (gemeint wohl „Freiflächen“ laut lit c). Sofern die Fläche im Flächenwidmungsplan als „Grünland“, „Grünfläche“, „Freiland“, „Freifläche“ oder „Bauerwartungsfläche“ ausgewiesen ist, muss nach den Erläuterungen allerdings eine spezielle Widmung für Photovoltaikanlagen vorliegen.

Aus der Sicht der ASFINAG ist dazu kritisch anzumerken, dass es in den jeweiligen Raumordnungsgesetzen der Länder – zu Recht – keine eigene Widmungskategorie für Bundesstraßen gibt, weil es sich dabei um eine Fachplanungskompetenz des Bundes handelt. Jene Flächen, bei denen von dieser Fachplanungskompetenz Gebrauch gemacht wurde, sind nach den Raumordnungsgesetzen der Länder in den jeweiligen Flächenwidmungsplänen bloß ersichtlich zu machen.



Es kann in der Praxis der Fall eintreten, dass eine (bebaute oder unbebaute) Fläche, auf der sich ein Teil einer Bundesstraße befindet, im Flächenwidmungsplan nicht als Bundesstraße ersichtlich gemacht wurde, sondern lediglich eine der in den Erläuterungen erwähnten Widmungen aufweist. Das würde in weiterer Folge dazu führen, dass es notwendig wäre – um auf der Bundesstraße eine förderfähige Photovoltaikanlage zu errichten – dort eine zusätzliche Widmung für Photovoltaikanlagen zu erwirken.

Somit könnte auf einer Bundesstraßenfläche eine förderfähige Photovoltaikanlage nur dann errichtet werden kann, wenn die Bundesstraßenfläche durch eine Widmung für Photovoltaikanlagen überlagert würde. Diese dürfte unseres Erachtens bereits aus kompetenzrechtlicher Sicht gar nicht erteilt werden. Somit wären letztlich viele Photovoltaikanlagen auf Bundesstraßen bereits dem Grunde nach nicht förderfähig.

Dies kann unseres Erachtens nicht die Intention dieser Bestimmung sein. Wir ersuchen daher um entsprechende Klarstellungen im Gesetzestext. Es sollte ergänzt werden, dass unter den Begriff „Freiflächen“ in lit c jedenfalls auch – verbaute oder unverbaute – Flächen als Bestandteil einer Bundesstraße subsumiert werden können. Und zwar unabhängig von der diesen zugrunde liegenden Flächenwidmung des jeweiligen Bundeslandes. Durch diese Ergänzung in lit c sollte klargestellt werden, dass Bestandteile von Bundesstraßen als Freiflächen gelten, die nicht unter die Ausnahmen (landwirtschaftlich genutzte Flächen oder eine Fläche im Grünland) fallen und somit keine gesonderte Widmung für Photovoltaikanlagen bedürfen.

Wie bereits oben angeregt, könnte diese Thematik aus der Sicht der ASFINAG legislativ noch einfacher klargestellt werden, dass in lit b der Begriff „Bestandteile von Bundesstraßen“ ergänzt wird.

Die von uns angeregten Klarstellungen bzw. Ergänzungen würden dazu führen, dass der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Bestandteilen von Bundesstraßen gefördert und nicht mit zusätzlicher Rechtsunsicherheit belastet wird.

Ergänzend zu den oben angesprochenen Bestimmungen sollte in diesem Zusammenhang auch § 33 mitgedacht werden. In § 33 ist vorgesehen, dass für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gemäß § 10 Abs 1 Z 3 lit c die Höhe des Zuschlagswertes um einen Abschlag von 30% verringert wird.

Sofern die von uns angeregte Ergänzung um „Bestandteile von Bundesstraßen“ nicht aufgenommen wird, würde dies in der Praxis dazu führen, dass Photovoltaikanlagen auf Bestandteilen von Bundesstraßen – wenn überhaupt – in der Regel nur nach lit c förderfähig wären. Dies würde aber bedeuten, dass die Förderung um einen Abschlag von 30% reduziert würde. Dadurch wäre die Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen in Frage gestellt, was auch dazu führen würde, dass sich der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie deutlich verzögern würde.

### 2.3 Zu § 15 EAG / Aussetzung der Marktprämie bei negativen Preisen

Der Gesetzesentwurf sieht in § 15 ein Aussetzen der Marktprämie bei negativen Preisen in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung vor. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des zu erwartenden europaweiten Zubaus von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die Häufigkeit von negativen Stundenpreisen steigt. Das vorgesehene Aussetzen der Marktprämie führt zu einem erhöhten Investitionsrisiko und damit zu steigenden Gesamtkosten bzw. einer Verlangsamung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie.

Unter Berücksichtigung des von negativen Marktpreisen angezeigten (zunehmenden) Flexibilitätsbedarfs erscheint es aus unserer Sicht wesentlich (und wie auch schon an anderer Stelle dieser Stellungnahme angemerkt), gerade auch den Ausbau von Speicher in unterschiedlicher Form zu fördern.

### 2.4 Zu § 54 EAG / Allgemeine Bestimmungen für Investitionszuschüsse

In § 54 ist als Voraussetzung für Investitionszuschüsse vorgesehen, dass Anlagen an das öffentliche Elektrizitätsnetz oder das Bahnstromnetz angeschlossen sein müssen. Mittels Verordnungsermächtigung (§ 58) ist vorgesehen, dass es Ausnahmen von dem Erfordernis des Netzanschlusses geben kann.

Wie bereits zu § 9 oben angemerkt, sollte unseres Erachtens ein Netzanschluss an das öffentliche Netz oder das Bahnstromnetz keine verpflichtende Voraussetzung für eine Marktprämie oder einen Investitionszuschuss sein.

Aus der Sicht der ASFINAG ist es sachgerecht, auch Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen vorzusehen, welche nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind. Dies ist auch vor dem Hintergrund des § 58 zu sehen, wonach es mittels einer Verordnung Ausnahmen vom



Erfordernis des Netzanschlusses geben kann. Wir regen hier eine Klarstellung an, unter welchen Voraussetzungen solche Ausnahmen gewährt werden können und somit mit einer entsprechenden Verordnung zu rechnen ist.

#### 2.5 Zu § 55 / Investitionszuschuss für PV und Stromspeicher

Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen können gemäß § 55 Abs 1 unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die Photovoltaikanlage auf bestimmten Flächen oder Anlagen errichtet wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen zu § 10, die hier gleichermaßen berücksichtigt werden sollen.

Weiters verweisen wir darauf, dass der Gesetzesentwurf eine Förderung von Speichern nur in Kombination mit Photovoltaikanlagen vorsieht. Die Bedeutung von Stromspeichern für kleine und große Unternehmen durch Reduktion von Lastspitzen bzw. durch einen zeitlichen Ausgleich von Aufbringung und Verbrauch sowie die signifikante Bedeutung von Förderungen (etwas in Form eines Investitionszuschusses) für die Wirtschaftlichkeit sind u.a. auch im Stromspeicherbericht 2018 der E-Control aufgezeigt. Da Speicher auch in Kombination mit anderen erneuerbaren Erzeugungstechnologien als Photovoltaik helfen volatile Erzeugung zu glätten, Versorgungssicherheit zu stärken oder auch allein stehend netzdienlich zu wirken, empfehlen wir eine entsprechende Ausweitung der Förderwürdigkeit.

#### 2.6 Zu § 69 und § 71 / Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag

Der Gesetzesentwurf sieht sowohl für die Erneuerbaren-Förderpauschale als auch für den Erneuerbaren-Förderbeitrag eine Ausnahme für Pumpspeicherkraftwerke vor. Eine solche Ausnahme ist vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Anlagen in der Netzstabilisierung zu begrüßen.

Aus der Sicht der ASFINAG wäre es ebenso sachgerecht, eine analoge Ausnahme auch für weitere Flexibilitätsquellen (z.B. Batteriespeicher) zu gewähren.

#### 2.7 Zu § 74 / Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften

Mit dem 5. Teil des EAG erfolgt die nationale Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zu den Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEG). Die grundsätzliche Idee der EEG und wesentliche Bestandteile der nationalen Umsetzung – so etwa die Einführung eines entsprechenden „Ortstarifs“ (§ 52 Abs. 2a EIWOG) – sind aus unserer Sicht zu begrüßen.



Aus der Sicht der ASFINAG ist allerdings die – bereits auf europäischer Ebene vorgesehene – Einschränkung der Teilnehmer einer EEG auf KMU negativ zu bewerten (siehe § 74 Abs 2). Nicht nur für KMU, sondern auch für größere Unternehmen wie die ASFINAG könnten sich zahlreichen Möglichkeiten für Kooperationen im Bereich EEG bieten. So könnten etwa Anlagen auf Flächen in der Nähe von Bundesstraßen im Rahmen einer EEG mit angrenzenden Betrieben oder Gemeinden gemeinsam genutzt werden. Speicher, die primär der Ausfallsicherheit etwa von Tunnelanlagen dienen, könnten im Rahmen von EEG ebenfalls gemeinsam genutzt werden.

Somit könnten hier – auch ohne Gewinnabsicht – Synergiepotentiale in der Planung und Errichtung von Anlagen, Nutzung von Flächen oder Vermeidung von Netzanschlüssen gehoben werden. Wir regen daher an, auf eine entsprechende Öffnung der EEG jenseits der KMU hinzuwirken und dieses Thema in die Diskussion auf europäischer Ebene einzubringen.

Zusätzlich regen wir an, die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ gemäß Art 21 der Richtlinie 2018/2001 derart vorzunehmen, dass die oben angesprochenen Synergiepotentiale gehoben werden können. Das bedeutet etwa die Möglichkeit Peer-to-peer Geschäfte einzugehen und dabei netzdienliches Verhalten mit verringerten Netzentgelten zu würdigen, ähnlich wie es mit den Ortstarifen bei EEG vorgesehen ist.

### 2.8 Zu § 79 / Eigenversorgung

Wie schon eingangs erwähnt, begrüßen wir die grundsätzliche Möglichkeit, Herkunftsnachweise für Eigenerzeugung zu erhalten. Allerdings ist laut dem Begutachtungsentwurf ein Handel mit solchen Herkunftsnachweisen ausgeschlossen (vgl. die Erläuterungen zu § 79).

Vor dem Hintergrund, dass im derzeitigen Gesetzesentwurf die Eigenproduktion weitgehend von der Fördersystematik ausgenommen ist, ist dies besonders kritisch zu bewerten. Wir regen an, den Gesetzesentwurf dahingehend zu ändern, dass sich zumindest durch die Handelbarkeit eine indirekte Förderung von Anlagen zur Eigenproduktion ergibt.

### 2.9 Zu § 80 / Herkunftsnachweise

In § 80 Abs 7 sieht das EAG vor, dass Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quelle, die eine Betriebsförderung bzw. einen Investitionszuschuss gemäß diesem Gesetz erhalten, die erneuerbare Energie sowie die zugehörigen Herkunftsnachweise ausschließlich für die Belieferung von Kundschaft im Inland zu verwenden haben.



Dazu ist aus unserer Sicht Folgendes anzumerken: Zunächst erachten wir es als notwendig klarzustellen, dass diese Vermarktungseinschränkung nur für den entsprechend in das öffentliche Netz eingespeisten Anteil der erzeugten Energiemengen gelten kann. Weiters besteht die Gefahr, dass dadurch zum einen die Vermarktbarkeit der erzeugten Mengen eingeschränkt wird; eine Teilnahme an den europaweit gekoppelten Handelsmärkten ist damit nicht ohne weiteres möglich. Zum anderen entsteht aufgrund der Bindung der Marktprämie an europäische Preisindizes für Produzenten in Verbindung mit der eingeschränkten lokalen Vermarktbarkeit ein zusätzliches Preisrisiko (hier erscheint die Verpflichtung zur lokalen Vermarktung auch sachlich inkonsistent mit der Bindung an europäische Preisindizes). Wir regen an, dieses Thema noch einmal zu evaluieren und entsprechende Änderungen im Gesetzesentwurf vorzunehmen.

#### 2.10 Zu § 90 Integrierter Netzinfrasturkturplan

Der § 90 des Gesetzesentwurfes sieht einen umfassenden integrierten Netzinfrasturkturplan vor. Dieser soll nach Einbindung der Regulierungsbehörde, des Marktgebietsmanagers gemäß § 13 GWG 2011 und der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 37 EIWOG 2010 ausgerichtet und einer Umweltprüfung nach §§ 91 und 92 unterzogen werden. Dabei sollen gemäß § 90 Abs 2 Z 3 insbesondere auch Aspekte des Verkehrs verstärkt berücksichtigt werden.

Wir begrüßen diese Bezugnahme auf den Verkehr, da insbesondere der Verkehrssektor im Hinblick auf das Ziel der Dekarbonisierung immer mehr an Bedeutung gewinnt. Wir regen daher an, die großen Verkehrsinfrastrukturträger in die Entwicklung des integrierten Netzinfrasturkturplans verstärkt einzubinden und dies gegebenenfalls auch im Gesetzesentwurf bzw. den Erläuterungen abzubilden.

#### 2.11 Zu § 111 EIWOG

Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht in § 111 Abs 3 und Abs 4 EIWOG eine Erleichterung für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas, welche am Regelreservemarkt oder am Engpassmanagement teilnehmen, sowie Pumpspeicherkraftwerke hinsichtlich Netznutzungs- und Netzverlustentgelte vor.

Unter Berücksichtigung der Argumentation dieser Befreiung in den Erläuterungen („Pumpspeicherkraftwerke sind funktionell als Speicher anzusehen; sie stellen Flexibilität in einem von volatilen erneuerbaren Energieträgern geprägten Strommarkt bereit“) sehen wir es als sachgemäß an, analoge Ausnahmen für andere Formen der Flexibilität, z.B. Batteriespeicher, vorzusehen. Wir regen diesbezüglich eine Erweiterung der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen insbesondere um Batteriespeicher an. Als praktische Beispiele für diesen Anwendungsfall



möchten wir den Einsatz von ortsfesten Batteriespeichern oder von Autobatteriespeichern für den Regelreservemarkt, sowie den Einsatz von ortsfesten Batteriespeichern für die Erhöhung der Blackout-Resilienz von Bundesstraßen (insbesondere Tunnels) anführen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Hartwig Hufnagl

Dr. Josef Fiala

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-FINAN-  
ZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT